

19.11.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - FJ - Fz - In - Wizu **Punkt ...** der 783. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2002

**Entschlieung des Bundesrates zur Schaffung von Arbeitspltzen
durch Abbau von wirtschaftsbelastenden Regelungen****- Antrag des Landes Baden-Wrttemberg -****A****Der Finanzausschuss (Fz),****der Ausschuss fr Innere Angelegenheiten (In) und****der Wirtschaftsausschuss (Wi)****empfehlen dem Bundesrat, die Entschlieung nach Magabe der folgenden nde-
rungen zu fassen:****Wi 1. Zur Einleitung (2. Absatz, Stze 2 und 3 - neu -)****In der Einleitung sind an den 2. Absatz folgende Stze anzufgen:****"Die Vorschlge der Hartz-Kommission reichen dazu jedoch nicht aus. Sie
mssen durch wirksame Reformen im Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht ergnzt
werden."****Ausgeliefert am 19. NOV. 2002**

...

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Die Ergänzung zielt darauf ab, den Niedriglohnsektor generell für alle Beschäftigungsformen wieder einzuführen. Das Hartz-Papier unternimmt hierzu einen ersten Schritt. Darüber hinaus sollte eine praktikable Definition zur Abgrenzung von "hausnahen Beschäftigungen" - wie etwa bei Zeitungsausträgern - ermöglicht werden.

Wi 2. Zu Nummer 2

Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. Erhöhung des Schwellenwerts im Kündigungsschutzgesetz

Statt den Kündigungsschutz durch die von der Hartz-Kommission geforderten Personal-Service-Agenturen nur zu umgehen, sollte der direkte Weg beschritten werden, um Einstellungsbarrieren abzubauen. Deshalb ist eine Reform des Kündigungsschutzgesetzes dringend erforderlich. Durch die Änderung des Kündigungsschutzgesetzes zum 01.01.1999, mit der der Schwellenwert für die Anwendung des Gesetzes auf fünf Arbeitnehmer halbiert wurde, werden gerade Kleinunternehmen besonders belastet. Daher sollten zukünftig Betriebe bis zu 20 Arbeitnehmern von der Anwendung des Kündigungsschutzgesetzes freigestellt werden."

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Die derzeitigen Schwellenwerte im Kündigungsschutzgesetz tragen den Flexibilitätsanforderungen auf dem Arbeitsmarkt in keiner Weise Rechnung. Dies gilt nicht nur für Existenzgründer, sondern auch für kleine mittelständische Unternehmen.

Wi 3. Zu Nummer 3 (2. Absatz Satz 1 und 3. Absatz Satz 1)

In Nummer 3 ist in den Absätzen 2 und 3 im jeweils ersten Satz die Zahl "55" durch die Zahl "50" zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Die Schwierigkeiten wegen Alters bei der Job-Suche beginnen erfahrungsgemäß bereits ab dem 50. Lebensjahr. Deshalb sollte das Optionsmodell schon ab Vollendung des 50. Lebensjahres anwendbar sein.

Wi 4. Zu Nummer 3 (3. Absatz, Sätze 3 und 4 - neu -)

In Nummer 3 sind an den 3. Absatz folgende Sätze anzufügen:

"Eine Ausweitung der Geltung des Optionsmodells auf alle Arbeitnehmer ist zu prüfen. Außerdem sollte in dieses Modell für den Arbeitnehmer auch die Option einer arbeitgeberfinanzierten Weiterbildung integriert werden."

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Das Optionsmodell ist ein sinnvoller Denkansatz zur Flexibilisierung des gesamten Arbeitsmarkts. Es würde den Gestaltungsspielraum insbesondere qualifizierter und mobiler Arbeitnehmer spürbar verbessern.

Wi 5. Zu Nummer 6 (2. und 3. Absatz)

Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der 2. Absatz ist zu streichen.
- b) Im 3. Absatz sind die Wörter "diesem, aber auch auf" zu streichen sowie folgender Satz anzufügen:

"In einem ersten Schritt sollte die Höchstdauer der Arbeitnehmerüberlassung von derzeit 24 auf 36 Monate erhöht werden."

Begründung zu a) und b) (nur gegenüber Plenum):

Die Ergänzung dient dazu, die Brückenfunktion der Zeitarbeit zwischen Arbeitslosigkeit und dauerhafter Beschäftigung zu stärken.

Wi 6. Zu Nummer 7 (3. Absatz)

In Nummer 7 ist der 3. Absatz wie folgt zu fassen:

"Insbesondere sollte § 3 BetrVG geändert und die bisherige Zahl der Betriebsratsmitglieder sowie die bisherige Grenze für die Freistellung von Betriebsräten von 300 Arbeitnehmern wieder eingeführt werden."

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Die Regelungen gehen zu Lasten der kleinen und mittleren Unternehmen, die das Gros der Arbeits- und Ausbildungsplätze stellen.

Wi 7. Zu Nummer 7 (4. Absatz, Satz 2 - neu -)

In Nummer 7 ist an den 4. Absatz folgender Satz anzufügen:

"Wenn 75 Prozent der Belegschaft in freier und geheimer Abstimmung sich für Abweichungen vom Tarifvertrag entscheiden, muss das möglich werden."

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Die Ergänzung will betriebliche Bündnisse für Arbeit fördern. Sie soll insbesondere die Möglichkeit eröffnen, dass 75 Prozent der Belegschaft in freier und geheimer Abstimmung einer Abweichung vom Tarifvertrag zustimmen. Die so gewonnene Flexibilität auf der betrieblichen Ebene ist geeignet, Arbeitsplätze auf Dauer zu sichern.

Fz 8. Zu Nummer 9 Abs. 4

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 9

In Nummer 9 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"Mittelfristig sind zur Schaffung eines einheitlichen aktivierenden Hilfesystems Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe nach Klärung der verfassungsrechtlichen Fragen zusammenzuführen. Beide Leistungen sind steuerfinanzierte und bedarfsabhängige staatliche Fürsorgeleistungen bei Arbeitslosigkeit. Die unterschiedlichen Leistungen und Voraussetzungen sollen nach Möglichkeit zu einer Leistung zusammengefasst und auf einer Ebene konzentriert werden. Im Interesse der Hilfeempfänger ist ein einfaches und überschaubares Hilfesystem anzustreben. Bei jeder konkreten Ausgestaltung ist darauf zu achten, dass zusätzliche Lasten für Länder und Kommunen durch Sicherstellung eines entsprechenden finanziellen Ausgleichs vermieden werden. Sollten die verfassungsrechtlichen Probleme der Zusammenführung nicht gelöst werden können, so ist jedenfalls eine möglichst weitgehende Angleichung der Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe, etwa bei den Sanktionsmöglichkeiten und Zumutbarkeitsregelungen, erforderlich. Ziel muss sein, eine ausgewogene Balance zwischen Hilfe und Stärkung der Eigenverantwortung, zwischen Fördern und Fordern des Einzelnen zu erreichen."

Begründung: (nur gegenüber Plenum)

1. Im Hinblick auf die unterschiedliche Finanzierungszuständigkeit von Arbeitslosenhilfe (Zuständigkeit: Bund) und Sozialhilfe (Zuständigkeit: Kommunen) bestehen erhebliche Bedenken, ob eine Zusammenführung verfassungsrechtlich zulässig ist. Eine Realisierung des Vorhabens hängt entscheidend von dieser Frage ab. Für den Fall, dass die verfassungsrechtlichen Probleme der Zusammenführung nicht gelöst werden können, sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass hilfsweise eine möglichst weitgehende Angleichung der Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe, etwa bei den Sanktionsmöglichkeiten und Zumutbarkeitsregelungen, erforderlich erscheint.

2. Bei jeder konkreten Ausgestaltung einer möglichen Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe ist darauf zu achten, dass zusätzliche Lasten für Länder und Kommunen vermieden werden. Der Entschlie-
bungsantrag enthält bisher keinerlei Ausführungen zur Frage eines finan-
ziellen Ausgleichs. Erfahrungen der Vergangenheit zeigen jedoch, dass
sich der Bund immer wieder zu Lasten der Länder und der Kommunen aus
seiner finanziellen Verantwortung stiehlt. Es ist daher zu befürchten, dass
der Bund eine Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe
zur eigenen Entlastung nutzen würde. Leidtragende wären aller Voraus-
sicht nach die Kommunen. Zusätzliche Kosten für die Sozialhilfeträger
müssten jedoch auf jeden Fall vermieden werden, da sie die ohnehin äu-
ßerst schwierige finanzielle Lage der Kommunen weiter verschlechtern
würden. Die Befürchtungen der Kommunen, der Bund würde sich auf ihre
Kosten sanieren, erhielten weiteren Auftrieb. Auch wäre mit Ersatzforde-
rungen der Kommunen an die Länder zu rechnen.
3. Sowohl aufgrund der erforderlichen Klärung der erheblichen verfassungs-
rechtlichen Bedenken als auch der Überprüfung der Auswirkungen einer
möglichen Zusammenführung in Hinblick auf zusätzliche Belastungen für
Länder und Kommunen und deren notwendigen vollständigen Ausgleich
durch den Bund ist eine Zusammenführung von Sozialhilfe und Arbeitslo-
senhilfe allenfalls mittelfristig realisierbar.

In 9. Zu Nummer 9 Abs. 4 Satz ... - neu -

Nummer 9 Abs. 4 ist folgender Satz ... anzufügen:

"Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe darf nicht zu einer
zusätzlichen finanziellen Belastung der Länder und Kommunen führen."

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Die Sozialhilfe ist inzwischen als Hilfe zum Lebensunterhalt eine wesentliche
Einkommensersatzleistung für die Bevölkerung und führt zu einer erheblichen
finanziellen Belastung der Länder und Kommunen. Angesichts der desolaten
Finanzlage der Kommunen können weitere Belastungen nicht hingenommen
werden.

Die Forderung, dass eine Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe
nicht mit einer weiteren finanziellen Belastung der Kommunen einhergehen
darf, war bereits Gegenstand der „Entschliebung des Bundesrates zur Verbes-
serung der finanziellen Situation der Kommunen“ -BR-Drs. 772/02-.

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 8

Wi 10. Zu Nummer 10 (neu)

Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 10 anzufügen:

"10. Senkung der Lohnnebenkosten

Neben den oben genannten Reformen müssen auch eine durchgreifende Steuerreform und eine grundlegende Neugestaltung der sozialen Sicherungssysteme in Angriff genommen werden, um die Arbeitskosten (Steuer- und Abgabenlast) zu senken."

Begründung (nur gegenüber Plenum):

Bei allen Reformbemühungen im Bereich des Arbeitsmarktes bleibt die Senkung der Lohnnebenkosten eine Daueraufgabe, ohne die die Konkurrenzfähigkeit des Standorts Deutschland nicht wieder herzustellen ist.

B

- 11. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuss für Frauen und Jugend**
empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nicht zu fassen.